

Richtlinien der Risikomanagement Kommission über die Schadendeckung und Deckungszusagen nicht versicherter Risiken und Ereignisse (Eigenversicherung)

vom 21. Mai 2008

Die *Risikomanagement Kommission der ETH Zürich*

gestützt auf Art. 1, Abs. 5 des Reglements für die Risikomanagement Kommission (RMK) der ETH Zürich und dem Schulleitungsbeschluss vom 3. Juni 2008,

erlässt folgende Richtlinien:

1. Nicht versicherte und nicht versicherbare Ereignisse

Diese Richtlinien gelten für alle nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren Risiken und Ereignisse der ETH Zürich.

2. Deckungsumfang

Der Deckungsumfang für nicht versicherte Ereignisse aus den Rückstellungen orientiert sich am Deckungsumfang einer analogen Fremdversicherung gemäss dem Schweizerischen Versicherungsstandard. Grundsätzlich ist der Wiederbeschaffungswert gedeckt. Abschliessend entscheidet die Risikomanagement Organisation.

Die Deckung eines nicht versicherten Schadenereignisses aus den Rückstellungen setzt die notwendige Sorgfalt der betroffenen ETH-Einheit voraus.

3. Bewilligung der Schadendeckung

Eine Schadendeckung aus den Rückstellungen ist bewilligungspflichtig. Den Entscheid über die Schadendeckung fällt die Risikomanagement Organisation. Die entsprechenden Limiten und Kompetenzen sind im Anhang 1 des Finanzreglements geregelt.

Die Risikomanagement Organisation kann Anträge auf Schadendeckung zurückweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

4. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt CHF 1'500 und wird nicht aus den zentralen Rückstellungen erstattet. Die dezentralen Einheiten entscheiden bis CHF 1'500 selbstständig über die Schadendeckung.

5. Schadenfall

Die betroffene Einheit füllt im Schadenfall das Schadenformular aus und stellt alle notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Schadens in nützlicher Frist zur Verfügung. Eine Ersatzbestellung/-beschaffung kann erst nach Einreichung und Bewilligung eines schriftlichen Antrags auf Schadendeckung durch die Risikomanagement Organisation erfolgen.

6. Beurteilung des Schadenereignisses

Ein Schadenereignis ist durch interne oder externe Sachverständige zu beurteilen.

7. Deckungszusagen

Die Risikomanagement Organisation kann gegenüber Dritten anstelle des Abschlusses einer Fremdversicherung Deckungszusagen erteilen.

Für die Erteilung von Deckungszusagen gelten die Limiten und Kompetenzen des Schadenmanagements gemäss Anhang 1 des Finanzreglements.

8. Ausführungsbestimmungen und Details

Ausführungsbestimmungen und Details dieser Richtlinien werden gemeinsam von den Abteilungen Finanzdienstleistungen (FD) und Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) festgelegt.